Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode 16. 02. 2000

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Rolf Kutzmutz, Ursula Lötzer, Christine Ostrowski, Dr. Winfried Wolf, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zum Ausbau der gekoppelten Stromund Wärmeerzeugung (KWK-Gesetz)

A. Problem

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gilt durch ihren von anderen Technologien nicht erreichbar hohen Ausnutzungsgrad von Primärenergie weltweit als wünschenswertes Instrument zur Ener gieeinsparung und Minderung des Ausstoßes von Kohlendioxid. Durch den Strompreisverfall im Gefolge der Liberalisierung des deutschen Strommarktes können die Selbstkosten von KWK-Anlagen aller Bauarten im Wettbewerb nicht mehr erwirtschaftet werden. Seit Beginn 1999 kam daher der Neubau von KWK-Anlagen praktisch zum Erliegen und ein zunehmender Rückbau vorhandener Anlagen in Gang.

B. Lösung

Kurzfristige Existenzsicherung bestehender Anlagen durch Einführung eines auf fünf Jahre befristeten, degressiv gestalteten Bonus auf in solchen Anlagen erzeugten Strom ab Jahresbeginn 2000, der auf die allgemeinen Netznutzungskosten übergewälzt wird.

Langfristiger Ausbau des KWK-Anteiles am Stromabsatz durch Einführung einer jährlich festgelegten KWK-Pf ichtquote für jeden in Deutschland tätigen Stromverkäufer bzw. Stromeigenerzeuger ab 2001. Zertifzierung des erzeugten Stromes als KWK-Strom, wenn die Erzeugungsanlage einen energetischen Wirkungsgrad von mindestens 70 % erzielt und der Strom der nutzbaren Wärme zuzuordnen ist. Die frei handelbaren, auf das Folgejahr übertragbaren Zertifikate müssen vom Stromverkäufer/-eigenerzeuger bei eigener Quoten unterdeckung zugekauft werden.

C. Alternativen

Ohne staatlichen Eingriff verschwinden KWK-Anlagen innerhalb der nächsten Jahre vollständig vom deutschen Ener giemarkt. Auch eine alleinige kurzfristige Sicherung bestehender Anlagen sichert nicht den Fortbestand und Ausbau dieser vielgestaltigen Technologie.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Geringfügige Kostenrisiken für den Bund durch einen per V erordnung festzulegenden garantierten Mindestwert von Zertif katen.

E. Sonstige Kosten

Erhöhung der Stromkosten um ca. 0,2 Pfennig pro Kilowattstunde. Angesichts des ebenfalls durch politische Rahmenvor gaben (Liberalisierung des Strommarktes) bedingten Rückganges der Endverbraucher-Strompreise um das zehnbis 50fache der eintretenden Erhöhung stellt sie keine relevante Belastung dar

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zum Ausbau der gekoppelten Stromund Wärmeerzeugung (KWK-Gesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Sicherung der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung in der allgemeinen Versorgung

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist der Erhalt der Kraft-Wärme-Kopplung im Interesse von Ener gieeinsparung und Klimaschutz.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die gekoppelte Strom- und Wärmeerzeugung in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden mit Braunkohle, Steinkohle, Öl, Gas oder Müll befeuerten Kraftwerken von V ersorgungsunternehmen, die Strom und Wärme für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern erzeugen.
- (2) Strom aus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Strom) ist der Strom, der mit der für die Auskopplung entnommenen Wärmemenge in Turbinen erzeugt wird.

§ 3 Ausgleichsystem

- (1) Versorgungsunternehmen nach § 2 erhalten einen Ausgleichsbetrag von 3 Pfennig auf den marktüblichen Strombezugspreis, insgesamt mindestens aber 9 Pfennig pro erzeugter Kilowattstunde (kWh) vom vor gelagerten Netzbetreiber, wenn die installierte KWK-Stromleistung bezogen auf die installierte Strom-Gesamtleistung von Anlagen des Unternehmens nach § 2 mindestens 25 % und die im Jahr erzeugte KWK-Strommenge an der gesamten Stromerzeugung der Anlagen des Unternehmens mindestens 10 % betragen.
- (2) Versorgungsunternehmen nach § 2, die an Gemeinschaftskraftwerken mit einem Anteil von mindestens 25 % beteiligt sind und von diesen Strom und Wärme für allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern beziehen, erhalten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Ausgleichsbetrag von 3 Pfennig pro aus dem Gemeinschaftskraftwerk bezogener Kilowattstunde.
- (3) Der Ausgleich ist auf fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes befristet; Ausgleichsbetrag und Mindestvergütung sinken jährlich um 0,5 Pf/kWh ab.
- (4) Auf V erlangen der zuständigen Behörden der Bundesländer sind die Vollkosten des Unternehmens für die Stromerzeugung aus Kraftwerken nach § 2 unter Abzug der unternehmensintern angesetzten Fernwärmegutschriften, mindestens jedoch der Brennstof fmehrkosten, für die Wärmeerzeugung nachzuweisen und gegebenen-

- falls testieren zu lassen. Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der kalkulatorischen Kosten nach den Grundsätzen der Strompreisgenehmigung.
- (5) Sofern der Netzbetreiber nur die Mindestver gütung zahlt, muss er dem KWK-Strom-Erzeuger nachweisen, dass im abzurechnenden Jahr sein üblicher Strombezugspreis pro Kilowattstunde die Mindestver gütung um mindestens den Ausgleichsbetrag unterschritten hat.

§ 4 Kostenwälzung

- (1) Der jährlich zu beanspruchende Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 1 wird vom vor gelagerten Netzbetreiber jeweils zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2000 ausgeglichen. Der vor gelagerte Netzbetreiber hat einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet und berechtigt, die dabei an fallenden Beträge in das Kostenvolumen der Übertragungsnetze aufzunehmen, das die Grundlage für das Netznutzungsentgelt bildet.
- (2) Die Berechnung des Ausgleichbetrages für das Jahr 2000 erfolgt auf der Grundlage der unternehmensspezifischen Daten des Jahres 1998. Mit irkung ab 1. Januar 2000 ist das Netznutzungsentgelt um 0,2 Pf/kWh zu erhöhen. Eine mögliche Über- oder Unterzahlung aus dem Jahr 2000 wird mit dem Nutzungsentgelt für das Jahr 2001 ausgeglichen.

Artikel 2

Gesetz zum Ausbau der gekoppelten Stromund Wärmeerzeugung

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung im Interesse von Ener gieeinsparung und Klimaschutz.
- (2) Der Ausbau der umwelt- und ressourcenschonenden Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist mittels einer Quote zu bewirken. Durch diese Quote wird festgelegt, welchen Anteil die in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Elektrizität an der Gesamtmenge der erzeugten Elektrizität abzüglich der aus regenerativen Ener gien erzeugten Elektrizität haben soll. Die Quote ist in zeitlichen Abständen angemessen zu erhöhen.
- (3) Wer Elektrizität in Kraft-Wärme-Kopplung er zeugt, erhält auf Antrag von der zuständigen Behörde Zertifikate über die erzeugten Kilowattstunden. er im Geltungsbereich des Gesetzes Elektrizität an Letztver braucher verkauft oder als Letztverbraucher für den eigenen Bedarf erzeugt, hat für jede verkauften oder

eigenerzeugten Kilowattstunden die Quote durch zertifizierte Eigenerzeugung oder den Erwerb von Zertifikate zu erfüllen.

§ 2 Anwendungsbereich

Als in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Elektrizität im Sinne dieses Gesetzes gilt:

- die Netto-Elektrizitätserzeugung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, deren jährliche Netto-Netzeinspeisung von elektrischer Ener gie und von zur energetischen Nutzung bestimmten Wärmeener gi mindestens 70 Prozent der jährlich eingesetzten Brennstoffenergie (unterer Heizwert) ist oder
- bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Brennstoffausnutzung unter 70 Prozent das Produkt aus der zur ener getischen Nutzung bestimmten Wärmenetzeinspeisung und der Stromkennzahl; die Stromkennzahl ist das Verhältnis der Erzeugung von elektrischer Energie zu Wärmeenergie bei Vollast und maximaler Wärmeauskopplung.

§ 3 Zusatzzertifikate für Kleinanlage

Zur Erschließung kleiner Wärmebedarfspotentiale für die Kraft-Wärme-Kopplung werden für die Elektrizitätserzeugungen in kleinen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen unterhalb 1 000 kWh elektrischer Leistung zusätzliche Zertifikate ausgegeben in Höhe vo

 100 Prozent der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bei Anlagen unter 50 kWe

- 60 Prozent der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bei Anlagen ab 50 bis 199 kWe
- 3. 40 Prozent der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bei Anlagen ab 200 bis 499 kWe
- 4. 20 Prozent der Elektrizitätserzeugung in KraftWärme-Kopplung bei Anlagen ab 500 bis 999 kWe

§ 4 Durchführungsbestimmungen

- (1) Das Nähere einschließlich der Quote und des Verfahrens wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für W irtschaft und T echnologie in Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt.
- (2) In der Rechtsverordnung muss ein Interventionsrecht der zuständigen Behörde zur Stabilisierung des Kurses der Zertifikate durch erkauf ungedeckter Zertifikate festgelegt werden, dabei erzielte Einnahmeübeschüsse sind zweckgebunden zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung zu verwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit W irkung zum 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt mit W irkung zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 2000

Eva-Maria Bulling-Schröter Rolf Kutzmutz Ursula Lötzer Christine Ostrowski Dr. Winfried Wolf Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gilt durch ihren von anderen Technologien nicht erreichbar hohen Ausnutzungsgrad von Primärener gie weltweit als wünschenswertes Instrument zur Ener gieeinsparung und Minderung des Ausstoßes von Kohlendioxid. So sollten in Deutschland mit Beschluss der Bundesregierung vom 6. November 1997 zur Erreichung des Kohlendioxid-Reduktionszieles in 2005 durch Einsatz von KWK 60 Mio. t Treibhausgas vermieden werden – ebensoviel, wie durch alle anderen Maßnahmen zusammen (W eiterentwicklung der "Erklärung der Deutschen Wirtschaft zur Klimavorsorge" – 20 Mio. t; Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien – 7 Mio. t; Energieeinsparverordnung – 24 Mio. t; Fortbildungsprogramme – 4 Mio. t; Information und Aufklärung zum kraftstoffsparenden Fahren – 5 Mio. t). Andererseits muss konstatiert wer den, dass die Bundesrepublik bis Mitte der 80er Jahre innerhalb der EU führend in der Nutzung von KWK-Echnik war, heute aber ins Mittelfeld zurückgefallen ist. Der Anteil des KWK-Stromes an der Gesamterzeugung ging von 13 % in 1998 auf 8 % im ver gangenen Jahr zurück (zum Vergleich: Niederlande 34 %, Dänemark und Finnland 27 %, Frankreich 0,5 %). 1998 wurden hierzulande rund 67 000 Gigawattstunden Strom in KWK-Prozessen erzeugt, wovon 41 000 auf Industrieanlagen, 21 000 auf städtische Heizkraftwerke und 5 000 auf dezentrale kommunale und private Motoren-Blockheizkraftwerke entfielen

Durch den seit Anfang 1999 erfolgenden Strompreisverfall im Gefolge der Liberalisierung des deutschen Strommarktes können die Selbstkosten von KWK-Anlagen aller Bauarten im Wettbewerb nicht mehr erwirtschaftet werden. Seit Beginn 1999 kam daher der Neubau von KWK-Anlagen praktisch zum Erliegen und ein zunehmender Rückbau vorhandener Anlagen in Gang – allein im Oktober 1999 wurden 150 bis 200 Megawatt Leistung abgebaut.

Grund sind die auf ein Dumping-Preisniveau gefallenen Strombezugskonditionen, die von den großen Stromlieferanten mit ihren abgeschriebenen Atom- und Kohle-Großkraftwerken in Grenzkostenbetrachtung erreicht werden können. Es wird noch mehrere Jahre dauern, bis durch den erst dann entstandenen Ersatz-Bedarf im Großkraftwerkspark die Strompreise wieder auf ein Niveau steigen, mit dem für KWK-Betreiber kalkulierbare V ollkosten durch Einsatz modernster T echnik erreicht werden können. Bis dahin wären aber bestehende Anlagen vollständig vom Markt verschwunden und es erscheint zweifelhaft, ob sich durch die bis dahin geschaf fenen Tatsachen der Weg zu einer effizienten dezentralen und damit ökologischen Strom erzeugung und Wärmeversorgung erneut eröffnen ließe.

Ein umgehender regulierender Eingriff des Staates ist daher unverzichtbar. Der hier vor gelegte Entwurf geht auf V orschläge aus den Stadtwerken vom Januar 2000 und das von Prof. Klaus T raube im Auftrag der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Saarland und Schleswig-

Holstein Mitte 1998 entwickelte Quoten-/Zertifikatsmodel zurück.

Artikel 1 dieses Gesetz dient der Sicherung der ressourcenschonenden, umwelt- und klimafreundlichen Ener gieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), deren Fortbestand im liberalisierten Strommarkt akut bedroht ist. Dieses Gesetz beabsichtigt, auf der Grundlage der EU-Binnenmarktrichtlinie stranded investments im Bereich der KWK-Anlagen zu vermeiden, Produktionsstandorte zu erhalten und Beschäftigung zu sichern. Das Ausgleichsystem ist eine degressive Betriebskostenbeihilfe zur befristeten Stabilisierung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung.

Artikel 2 des Gesetzes zielt auf eine sukzessive Erhöhung des KWK-Stromverbrauches in Deutschland unter Berücksichtigung der damit einher gehenden Erfordernisse am Wärmemarkt durch Einführung einer jährlich festgelegten KWK-Pflichtquote für jeden in Deutschland tätigen Strom verkäufer bzw. Stromeigenerzeuger ab 2001 und regelt die Zertifizierung des erzeugten Stromes als KWK-Strom wenn die Erzeugungsanlage einen energetischen Wirkungsgrad von mindestens 70 % erzielt und der Strom der nutzbaren Wärme zuzuordnen ist. Die frei handelbaren, auf das Folgejahr übertragbaren Zertifikate müssen vom Stromvekäufer/eigenerzeuger bei eigener Quotenunterdeckung zugekauft werden.

Die EU-Richtlinie 96/92/EG zum Elektrizitätsbinnenmarkt ermöglicht in Artikel 3 Abs. 2 (gemeinwirtschaftliche/Umweltschutzverpflichtungen) sowie Artikel 8 Abs. 3 (Vorrang für KWK-Strom) ausdrücklich eine Förderung der KWK. Eine Ausländer -Diskriminierung ist nicht gegeben, da jedermann innerhalb der Bundesrepublik mit Zertifikate handeln kann. Sollten andere Länder Zertifikate in gleiche Qualität auflegen – was erwünscht ist – so könnte jederzei auch ein internationaler Zertifikatehandel entstehen. De Stromhandel – national wie EU-weit – bleibt vom Zertifikatehandel abgekoppelt und in jedem Falle unberührt.

Die Mindestquote dient dem tatsächlichen Erreichen des völkerrechtlich vereinbarten Kohlendioxid-Reduktionszieles. Sie wirkt über die Zertifizierung jedoch nicht nur ord nungsrechtlich, sondern auch ökonomisch. Denn innerhalb dieser Vorgabe bleibt den Betrof fenen die volle Entscheidungsfreiheit hinsichtlich konkreter Einzelmaßnahmen – vom Bau eigener KWK-Anlagen unterschiedlichster T echnologien, Brennstoffe, Größen, Einsatzgebiete über Kooperation mit KWK-Anlagenbetreibern bis zum Zukauf von Zertifikaten. Innerhalb der Quotenerfüllung als vo gegebenem Rahmen gelten also Markt und W ettbewerb uneingeschränkt, was größtmögliche Kosteneffizienz bei der Ziele reichung sichert.

Eine Erhöhung der Strompreise für die V erbraucher durch die Preise der Zertifikate ist nicht zwangsläufig zu erwarte denn aufgrund der Marktsituation wird der größte T eil der Kosten bei jenen Stromversor gern bleiben, die einen unterdurchschnittlichen Anteil an KWK-Strom aufweisen. Sie

müssen Zertifikate zukaufen und werden so veranlasst, alt ineffiziente Kraftwerke beschleunigt stillzulegen. Stromve sorger mit Quotenübererfüllung werden hingegen entlastet, es findet in erster Linie eine Umverteilung innerhalb de Versorger und nicht zwischen ihnen und den Endkunden statt

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Sicherung der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung in der allgemeinen Versorgung)

Zu § 1

Zweckbestimmung des Gesetzes.

Zu § 2

Bestimmung der in KWK-Anlagen eingesetzten Primärenergieträger und Definition des KWK-Stromes

Zu§3

Bestimmung des Ausgleichbetrages, der EU-beihilfekonform zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet wird. Die zu zahlende Mindestvergütung in 2000 liegt geringfügig unter den kalkulierten Mindesterlösen, die bei den Investitionsentscheidungen für größere kommunale Heizkraftwerke vor Öffnung des Strommarktes zugrunde gelegt wurden. Sie trägt somit dem V ertrauensschutz Rechnung, zumal solche Investitionen seinerzeit regelmäßig im Rahmen entsprechender politischer Vorgaben erfolgten.

Die 25 %- und 10 %-Grenzen definieren einen Mindest anteil der KWK-Stromproduktion, der von den V ersorgungsunternehmen zu erbringen ist, um an dem Ausgleichsystem partizipieren zu können. Bei Unternehmen, die einen geringeren KWK-Stromanteil aufweisen, wird davon ausgegangen, dass dieser im Rahmen der rationellen Betriebsführung auch im liberalisierten Strommarkt wirtschaftlich darstellbar ist.

Auf eine generelle Nachweispflicht der ollkosten der Unternehmen wird im Interesse der Minimierung des Vollzugsaufwandes verzichtet.

Da der Netzbetreiber nicht in jedem Falle mit dem KWK-Stromerzeuger identisch ist, soll mit der Nachweispflich tatsächlicher Strombezugskosten die Gewährung eines KWK-Bonus sicher gestellt werden – anderenfalls würden nur die Mindestpreise, die möglicherweise sogar unter den dann üblichen Marktpreisen liegen, gezahlt

Zu§4

Der Ausgleich erfolgt jährlich rückwirkend durch die vor gelagerten Netzbetreiber , die ihrerseits einen Ausgleichsanspruch gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern besitzen

Die Finanzierung erfolgt durch die Erhöhung des Netznutzungsentgeltes in 2000 um 0,2 Pf/kWh, in den Folgejahren auf Basis der tatsächlichen Mehrkosten des Vorjahres.

Zu Artikel 2 (Gesetz zum Ausbau der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung)

Zu § 1

Zweckbestimmung des Gesetzes.

Vom gesamten Strom, der in Deutschland verbraucht wird, soll ein vorgegebener Anteil in KWK erzeugt werden. In die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen wird regenerativ erzeugte Elektrizität, da sie in besonderem Maße zur Ressourcenschonung beiträgt. Einbezogen wird hingegen ausdrücklich der von Endverbrauchern selbst erzeugte Strom, da insbesondere industrielle KWK-Anlagen, aber auch kleine Blockheizkraftwerke gänzlich oder überwiegend Elektrizität für den Eigenbedarf produzieren. Das sind die typischen KWK-Anwendungen – schon insofern erscheint eine KWK-Förderung über Stromeinspeisevergütungen wenig sinnvoll, da dieser Strom häufig gar nicht in Übertra gungsnetze eingespeist wird.

Um den Ausbau der KWK-Kapazität zu erreichen, soll die Quote im Laufe der Zeit bis zum Erreichen eines vom Verordnungsgeber (§ 4) zu definierenden Zieles gesteiger werden. Um den physikalischen Stromfluss vom kaufmänni schen zu trennen, werden handelbare KWK-Stromzertifikat eingeführt. Wer in Deutschland KWK-Strom herstellt, produziert damit zusätzlich zu Strom und Wärme noch ein marktfähiges Zertifikat über die von ihm erzeugte Menge a KWK-Strom im Sinne dieses Gesetzes (§ 2).

Wer Strom an Endverbraucher verkauft oder als solcher selbst erzeugt, benötigt diese Zertifikate für den als KWK Quote festgesetzten Anteil des verkauften bzw eigener zeugten, abzüglich des davon regenerativ erzeugten Stroms. Sofern der Verkäufer/Eigenverbraucher die Zertifikate nich oder nicht in genügendem Maße selbst erzeugt, muss er sie auf dem Zertifikatemarkt, gegebenenfalls direkt von KWK Strom-Erzeugern, erwerben.

Die Quoten/Zertifikatsregelung verscha ft jedem KWK-Strom-Erzeuger – egal, ob Ener gieversorgungs-, Industrieunternehmen oder Privatperson – unabhängig von der Art der Einspeisung eine zusätzliche Einnahme durch den Zertifikathandel. Sie scha ft aber keinen wettbewerbsfreien Raum: von dieser Kostenentlastung abgesehen konkurrieren KWK-Stromerzeuger ohne sonstigen Schutz mit allen sonstigen Erzeugern und auch untereinander . KWK-Strom, der trotz dieser Entlastung nicht konkurrenzfähig ist, ver schwindet vom Markt.

Zu§2

Definition des KWK-Stromes im Sinne dieses Gesetzes

Sie unterscheidet sich von Artikel 1 § 2, da es dort um die zeitweilige Sicherung bestehender Anlagen der allgemeinen Versorgung, hier aber um den Ausbau ef fizientester KWK Anlagen sowohl für allgemeine, als auch Eigen-Versorgung geht.

Zu § 3

Kleinere Blockheizkraftwerke im Leistungsbereich unter 1 Megawatt hätten gegenüber größeren Anlagen nur geringe Chancen, können aber in ihrer Summe ein energie- und umweltpolitisch bedeutendes Potential an Wärmebedarf für die KWK erschließen – man denke nur an den Einsatz solcher Anlagen anstelle von reinen Erdgasheizungen in neugebauten oder sanierten Gebäuden. Daher wird für sie ein gewisser, vom Verordnungsgeber (§ 4) zu definierender Zuschla an Zertifikaten vo gesehen.

Zu§4

Ausschließlicher Gesetzgeber aufgrund Artikel 73 Abs. 5. GG ist der Bund, V erordnungsgeber aufgrund seiner Zuständigkeit für die Energiewirtschaft ist das Bundesministerium für W irtschaft und T echnologie (BMWi). Wegen der überragenden umweltpolitischen Bedeutung muss das BMWi vor Erlass jedoch Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herstellen, wegen der großen wirtschaftspolitischen Bedeutung die Zustimmung des Bundesrates einholen.

Die Höhe der Quote soll sich nach dem durch Gutachten wissenschaftlich abgesicherten Bedarf nach Nutzung von KWK zum Erreichen des Klimaschutzzieles – der Reduktion des Kohlendioxidausstoßes bis zum Jahr 2005 um $25\,\%$ gegenüber 1990 - bemessen. Der staatliche Interventionspreis für die Zertifikate soll so bemessen sein, dass er eine Beitrag zur kalkulatorischen W irtschaftlichkeit von KWK-Anlagen liefert – zu denken ist an eine Größenordnung von 0,02 DM pro Kilowattstunde. Zu diesem Preis kauft dann die zuständige Behörde Zertifikate an, sobald ihr Marktprei darunter fallen sollte. Dadurch besteht auch für den Bund ein fiskalisches Eigeninteresse, durch angemessene jäh liche Quotenerhöhung stets eine hinreichende Knappheit an Zertifikaten sicherzustellen, die ein Absinken ihres Markte unter den Interventionspreis verhindert. Dadurch schaf ft er darüber hinaus das zum KWK-Ausbau notwendige V trauen für Investoren. Durch Zweckbindung erzielter Über schüsse, die beim Verkauf zum Interventionspreis erworbener Zertifikate zu späteren höheren Marktpreisen entstehe würden, soll verhindert werden, dass der Bund die KWK-Quote zur Haushaltsanierung missbrauchen kann.

Die Administration der Quoten-/Zertifikatsregelung sollt einer Bundesbehörde, z. B. dem Bundesamt für Wirtschaft, übertragen werden. Sie stellt Zertifikate aus, überprüft di Angemessenheit der Quotenhöhe, organisiert – sofern erforderlich – den Zertifikatshandel und überwacht mittels erwaltungshelfern die Einhaltung der Zertifikatsverpflichtu gen. Nähere Einzelheiten zur Ausgestaltung der Verordnung und den in ihrem Zusammenhang erforderlichen einfachen Formblättern können der von Prof. Klaus T raube im Auftrag der Bundesländer Berlin, Brandenbur g, Bremen, Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein im Juni 1998 vor gelegten Studie "Quoten-/Zertifikatsmodell zur Förderung de Ausbaus der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung" entnommen werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 1 des Gesetzes soll rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft treten, da nur so der vorläufige Fortbestand a KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung sichergestellt werden kann. Das stößt auf keine Probleme, da der Bonus erst zum 31. Dezember 2000 fällig, das erhöhte Nutzungsentgelt von den Netzbetreibern also noch rechtzeitig eingetrieben werden kann und zu seiner Verteilung bereits verfügbare unternehmensspezifische Daten – die von 1998 heranzuziehen sind. Artikel 1 soll unabhängig von Artikel 2 bis Ende 2004 gelten, da die hier geförderten Anlagen regelmäßig nicht den Kriterien nach Artikel 2 genügen werden oder zumindest betriebswirtschaftlich ver gleichsweise so wenig effizient sind, dass auch das Zertifikatsystem nicht i ren dauerhaften Bestand sichert. Eine Doppelförderung liegt daher nicht vor.

Artikel 2 des Gesetzes soll trotz des erforderlichen or ganisatorischen Aufwandes Anfang 2001 in Kraft treten, da nur eine schnellstmögliche Umsetzung der Quoten-/Zertifikats regelung einen wirksamen Beitrag der KWK-T echnologien zum Erreichen des anspruchsvollen Klimaschutzzieles sicherstellen kann. Einerseits wird durch die dazu erforder lichen Anlageninvestitionen nur allmählich ein tatsächlicher Anstieg des KWK-Stromes am Gesamtverbrauch zu er reichen sein. Andererseits würde trotz anfänglich hoher Zertifikatspreise das gegenwärtig vorherrschende, nur noc wenige Jahre anhaltende – weil nur mit dem betriebswirtschaftlich abgeschriebenem Kraftwerkspark erzielbare – Strompreisdumping jetzt einen spürbaren Anstieg der Preise für die Endverbraucher verhindern.

